

Öffentliche Bekanntmachung

Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung des Vorentwurfs

Bebauungsplan „Solarpark Lauterach“ der Gemeinde Lauterach, Gemarkung Lauterach gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

Bekanntmachung des Aufstellungsbeschlusses gemäß § 2 Abs. 1 BauGB

- Bekanntmachung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Lauterach hat am 25.10.2024 in öffentlicher Sitzung aufgrund von § 2 Abs. 1 BauGB für den in der Planzeichnung dargestellten Bereich die Aufstellung des Bebauungsplanes „Solarpark Lauterach“ beschlossen. Der Beschluss über die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 4 Abs. 1 BauGB wurde ebenfalls in der öffentlichen Sitzung am 25.10.2024 gefasst.

Der Aufstellungsbeschluss gem. § 2 Abs. 1 BauGB wird am 15.11.2024 im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Lauterach bekannt gemacht.

Nach § 3 Abs. 1 BauGB ist die Öffentlichkeit möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen sowie die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung, öffentlich zu unterrichten.

Die frühzeitige Beteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB wird hiermit ebenfalls im Amtsblatt und auf der Homepage der Gemeinde Lauterach bekannt gemacht und findet im Zeitraum vom **22.11.2024 bis zum 23.12.2024** statt.

Geltungsbereich:

Die ca. 21,9 ha große Fläche befindet sich ca. 600 m südwestlich der Ortslage von Reichenstein gelegen auf landwirtschaftlich genutzten Flächen. Das Plangebiet besteht insgesamt aus vier Teilbereichen, die durch einen Wirtschaftsweg, bzw. die K 7337 voneinander getrennt werden.

Alle vier Teilflächen werden in Teilen von Wirtschaftswegen eingegrenzt. Ansonsten grenzen überwiegend weitere landwirtschaftliche Nutzungen an die Flächen an.

Die **westliche Teilfläche** befindet sich auf dem Flst. Nr. 1356 (Gemarkung Lauterach).

Angrenzend befinden sich nachfolgende Flurstücke:

Westen: Flst. Nr. 1363 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Norden: Flst. Nr. 1355 (Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1354 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Süden/Südosten: Flst. Nr. 1353 (K 7337, Gemarkung Lauterach)

Die **mittlere Teilfläche** befindet sich auf den Flurstücken Nr. 1358 und 1359 (jeweils Gemarkung Lauterach).

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen/Norden: Flst. Nr. 1357 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Süden: Flst. Nr. 664 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein),

Die **nordöstliche Teilfläche** befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1344 (Gemarkung Lauterach).

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Norden: Flst. Nr. 1345 (Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1339 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Süden: Flst. Nr. 1343 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

Die **südöstliche Teilfläche** befindet sich auf dem Flurstück Nr. 1340.

Es grenzen nachfolgende Flurstücke an:

Westen: Flst. Nr. 672 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein), Flst. Nr. 1346 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach)

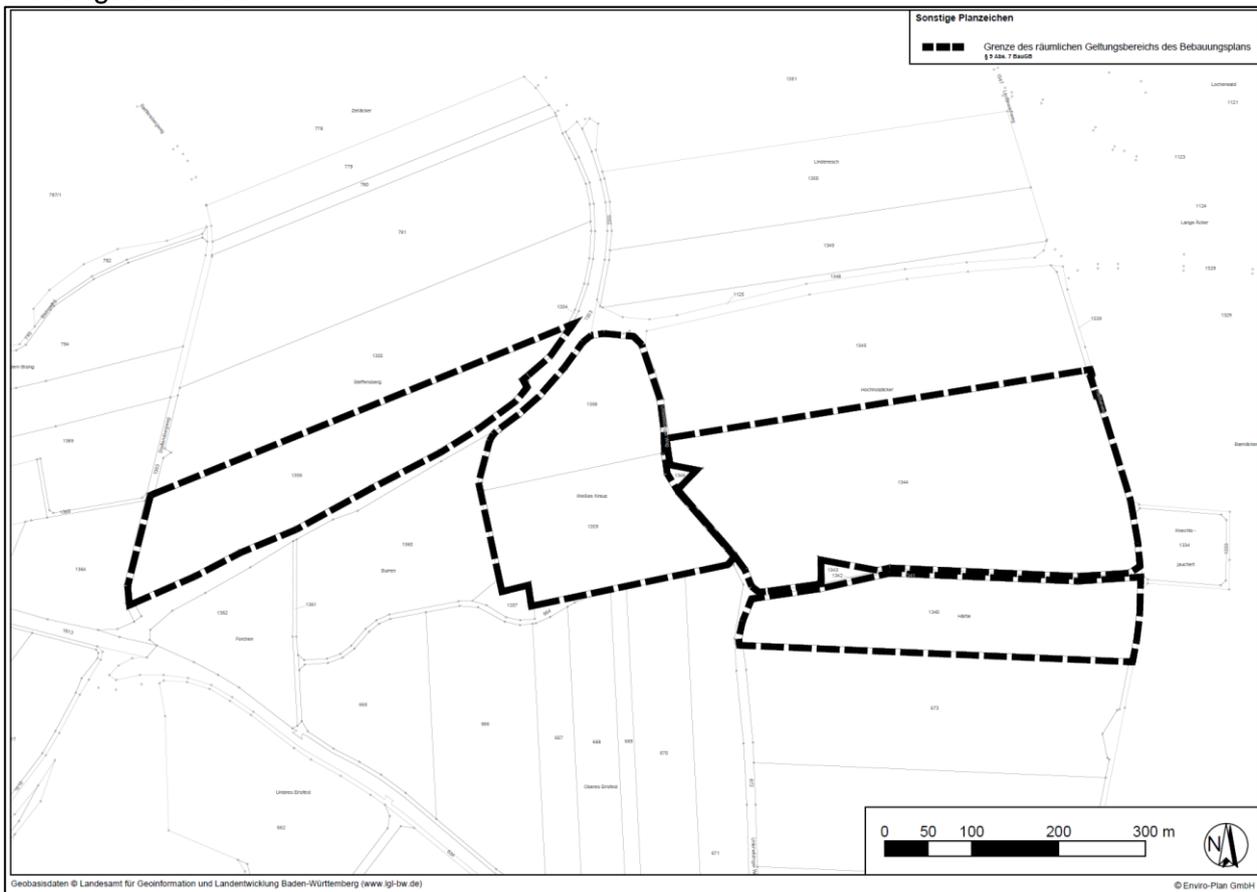
Norden: Flst. Nrn. 1341, 1342, 1343 (Wirtschaftsweg; alle Gemarkung Lauterach)

Osten: Flst. Nr. 1339 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Lauterach), Flst. Nr. 677 (Wirtschaftsweg, Gemarkung Rechtenstein)

Süden: Flst. Nr. 673 (Gemarkung Rechtenstein)

Plangebietsabgrenzung für den Bebauungsplan „Solarpark Lauterach“, Gemeinde Lauterach, Gemarkung Lauterach (ohne Maßstab).

Die Lage der Abgrenzung hat keine Rechtsverbindlichkeit und kennzeichnet nur die Lage des Planungsbereiches.



Abgrenzung des Geltungsbereichs

Ziele und Zwecke der Planung:

Auf Grundlage des Erneuerbare-Energien-Gesetzes 2023 (EEG), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 23.10.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 327) geändert wurde, beabsichtigt die EnBW Solar GmbH in den Gemeinden Emeringen, Rechtenstein und Lauterach einen interkommunalen Solarpark zu errichten.

Die Teilbereiche der einzelnen Gemeinden werden in gesonderten Bauleitplanverfahren behandelt. Die Gemeinden Emeringen, Rechtenstein und Lauterach liegen vollständig innerhalb eines landwirtschaftlich benachteiligten Gebietes gemäß der Richtlinie des Rates vom 14. Juli 1986 im Sinne der Richtlinie 75/268/EWG.

Flächennutzungsplan:

Im aktuell rechtsgültigen Flächennutzungsplan der Verwaltungsgemeinschaft Munderkingen vom 05.08.2012 werden alle Teilflächen als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Die Photovoltaiknutzung ist nach den Darstellungen des rechtskräftigen Flächennutzungsplans nicht vorgesehen.

Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung eines Sondergebietes für die Solarenergie zu schaffen, wird der Flächennutzungsplan gem. § 8 Abs. 3 BauGB im Parallelverfahren zur Bebauungsplanaufstellung geändert.

Frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung:

Der Öffentlichkeit wird Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Aus diesem Grund wird den Bürgerinnen und Bürgern Gelegenheit gegeben, während dem Zeitraum vom **22.11.2024 bis zum 23.12.2024**, Stellungnahmen schriftlich oder per E-Mail info@gemeinde-lauterach.de einzureichen.

Zudem besteht während diesem Zeitraum für die Öffentlichkeit die Möglichkeit der Einsichtnahme in die Planunterlagen nach vorheriger Terminabstimmung (Tel. 07375/227 oder per mail: info@gemeinde-lauterach.de) im Rathaus Lauterach, Lautertalstraße 16, 89584 Lauterach.

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung Lauterach:

Montag bis Freitag	vormittags	von 09.00 – 11.00 Uhr
Montag und Donnerstag	nachmittags	von 15.00 – 18.00 Uhr

Zusätzlich ist der Vorentwurf auf der Internetseite der Gemeinde Lauterach unter www.gemeinde-lauterach.de unter Startseite - Aktuelles - abrufbar.

Die betroffenen Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange werden parallel zur Öffentlichkeit beteiligt.

Es wird darauf hingewiesen, dass ein Planungsbüro (Enviro-Plan GmbH) mit der Durchführung des Verfahrens gem. § 4b BauGB beauftragt worden ist.

Hinweise:

Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen gem. § 3 Abs. 2 BauGB i.V.m. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben können, sofern die Gemeinde deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplans nicht von Bedeutung ist.